

GA Teil 2

Rehaspezifische Besonderheiten in BvB 1 und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB 2 und BvB 3) gem. § 102 ff SGB III i.V.m. § 61, 61a, 64 Abs. 2 sowie § 69 SGB III

Geschäftsanweisungen (Stand: März 2009)

Hinweis:

Die Geschäftsanweisungen für die „allgemeinen“ Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB 1) gem. § 61, 61a, 64 Abs. 2 sowie § 69 SGB III vom März 2009 gelten auch für Menschen mit einer Behinderung (§ 19 SGB III) in BvB 1, BvB 2 und BvB 3.

Dieser Teil der Geschäftsanweisungen bezieht sich auf rehaspezifische Besonderheiten in BvB 1 und auf die besonderen Regelungen für junge Menschen mit Behinderung in rehaspezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB 2 und BvB 3).

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 98	Leistungen zur Teilhabe	2
§ 102	Besondere Leistungen – Grundsatz -	4
Verfahren		
V.BvB-Reha.01	Abwicklung	8
V.BvB-Reha.02	Mittelbewirtschaftung/-überwachung	8
V.BvB-Reha.03	Versicherungsnummer	8

Siebenter Abschnitt

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

§ 98

Leistungen zur Teilhabe

(1) Für behinderte Menschen können erbracht werden

- 1. allgemeine Leistungen sowie**
- 2. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.**

(2) Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

- | | | |
|--------------|--|--|
| 98.01
BvB | <p>Die allgemeinen Leistungen umfassen u.a. die Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Fünften Abschnitt (§ 100 Nr. 5)</p> <p>Ist die Entscheidung getroffen worden, dass ein junger Mensch mit Behinderung mit seinem individuellen Förderbedarf an einer „allgemeinen“ BvB (BvB 1) teilnehmen kann, weil mit dieser allgemeinen Leistung die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird, gelten – abgesehen von der individuellen Förderdauer – die selben Voraussetzungen und Regelungen wie für alle anderen Teilnehmer an der BvB 1.</p> <p>Junge Menschen mit Behinderung können an BvB 1 mit einer individuellen Förderdauer von bis zu 11 Monaten – mit dem ausschließlichen Ziel der Arbeitsaufnahme bis zu 18 Monaten – gefördert werden.</p> <p>Die Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehaspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt eine Teilnahme an einer BvB 1 nicht aus.</p> <p>Hinsichtlich der Gewährung von individuellen Leistungen erhalten junge Menschen mit Behinderung für die Teilnahme an BvB 1 BAB-Reha.</p> | Allgemeine
Leistung
BvB 1 |
| 98.02
BvB | <p>Junge Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges besonderer Leistungen im Sinne der §§ 102 ff bedürfen, nehmen an „rehaspezifischen“ BvB (BvB 2 und BvB 3) teil.</p> | Rehaspezifische
Leistung
BvB 2 und BvB 3 |
| 98.03
BvB | <p>Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind auch für junge Menschen mit Behinderung grundsätzlich wohnortnah durchzuführen.</p> <p>Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges erforderlich ist, kann für junge Menschen mit Behinderung auch eine internatmäßige Unterbringung für die Teilnahme an einer BvB in Betracht kommen.</p> | Erfordernis einer
internatmäßigen
Unterbringung |

Siebenter Abschnitt – Dritter Unterabschnitt

Besondere Leistungen

§ 102

Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich der Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an

a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder

b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen oder

2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) ...

- 102.01 BvB Unabhängig von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen besteht weiterhin die Möglichkeit der Förderung im Rahmen von „Behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildungen“. Diese Grundausbildung – mit einer Dauer von bis zu einem Jahr – wendet sich insbesondere an blinde und gehörlose Menschen. **Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung**
- 102.02 BvB (1) Der Gesamtprozess der individuellen Rehabilitation wird von der Beratungsfachkraft mit dem behinderten Menschen entwickelt, begleitet und verantwortet. Die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen werden in einem Eingliederungsplan festgeschrieben und entsprechend den Entwicklungen fortgeschrieben. **Allgemeine Grundsätze**
- (2) Die berufsvorbereitende Bildung junger Menschen mit Behinderung erfordert in der Regel eine kontinuierliche persönliche Begleitung „aus einer Hand“ unter konstanten Rahmenbedingungen, die auch Orientierung und Sicherheit vermitteln. Ein Lernen in Beziehungen ermöglicht diesen jungen Menschen die Konzentration auf ihre Förderung und sorgt für zielführende Entwicklungsbedingungen.
- 102.03 BvB Teilnehmer an rehaspezifischen Maßnahmen nach § 102 ff haben auch Anspruch auf rehaspezifische Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 103). **Anspruch ÜbG und AbG**
- 102.04 BvB Menschen mit Behinderung werden auch gefördert, soweit die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO hergestellt werden soll. **Vorbereitung auf Ausbildungen nach §66 BBiG bzw. §42m HWO**
- 102.05 BvB Für junge Menschen mit Behinderung die wegen der Behinderung zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne des § 35 SGB IX für behinderte Menschen angewiesen sind, erfolgt die Förderung in wohnortnahen ambulanten Maßnahmen. **BvB 2**
- Die Maßnahmeträger in wohnortnahen ambulanten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sollen die Inhalte des Eingliederungsplans durch Nutzung der regionalen und ambulanten Netzwerke der Rehabilitation sowie regionaler schulischer und beruflicher Förderangebote umsetzen. Voraussetzung für den Erfolg von rehaspezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist u.a., dass bei den Maßnahmeträgern fachlich qualifiziertes und in der beruflichen Bildung von behinderten Menschen erfahrenes Personal eingesetzt wird.
- 102.06 BvB Für junge Menschen mit Behinderung für die wegen der Behinderung ein besonders ausgeprägter Förderbedarf besteht, erfolgt die Förderung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 SGB IX. **BvB 3**
- In Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 SGB IX werden die Inhalte des Eingliederungsplans durch das Instrument der „Individuellen Förder- und Qualifizierungs-/Förderplanung“ der Einrichtung mit ihrem differenzierten Förderangebot (z.B. Ausbildungswerkstätten, Förderberufsschule, Internatsangebote, Fachdienste) umgesetzt.

102.07
BvB**Förderdauer mit dem Ziel Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. §42 m HWO**

(1) Die maximale individuelle Förderdauer für junge Menschen mit Behinderung mit dem Maßnahmeziel Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO beträgt in der Regel bis zu 11 Monate.

Regelförderdauer

(2) Für junge Menschen mit Behinderung mit dem Ziel Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO ist eine Verlängerung der individuellen Förderdauer auf bis zu 18 Monate auch dann möglich, wenn begründete Aussicht besteht, das mit der Verlängerung Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO erreichbar ist. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der Maßnahmeträger – abgeleitet von den bisherigen Entwicklungsschritten – belastbar darstellt, dass eine Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis mit hoher Prognoseverlässlichkeit erreicht werden kann. Dabei sollte hinsichtlich des Erreichens der Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO und hinsichtlich des individuellen Förderbedarfs der Psychologische Dienst sowie der Ärztliche Dienst und – erforderlichenfalls – auch der Technische Beratungsdienst eingeschaltet werden.

Besondere Regelungen für die Förderdauer bei Teilnahme an rehaspezifischen BvB 2 und BvB 3

(3) Des Weiteren kann zur Sicherung der Ausbildungsfähigkeit in eng umgrenzten Ausnahmefällen die Förderdauer, insbesondere für folgende Personengruppen über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus verlängert werden:

1. die nach Ziffer 3.7 (Fachkonzept) und Ziffer 61.112 (GA „allgemeine BvB) möglichen Verlängerungen in begründeten Einzelfällen, maximal bis zum nächsten Ausbildungsbeginnstermin der vorgesehenen Ausbildung (spätestens zum 30.09.), wenn zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen eine Verlängerung wegen Art oder Schwere der Behinderung sowie zur Sicherstellung des Eingliederungserfolges notwendig ist,
2. **Menschen mit Sinnesbehinderungen**, die wegen ihrer Behinderung einen längeren Zeitrahmen benötigen, um sich in betrieblichen Umgebungen orientieren zu können (Sicherheit und Mobilität in Betrieben, auf dem Weg zum und vom Betrieb; Kommunikation am Ausbildungs- und Arbeitsplatz). Dabei sind länger dauernde Praxisphasen während der BvB in Betrieben anzustreben, um den Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu ermöglichen,
3. **Menschen mit Körperbehinderungen**, die wegen ihrer spezifischen Behinderung einer länger dauernden Erprobung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz und in Betrieben benötigen (z.B. bei spastischen Lähmungen).

In allen Fällen der besonderen Regelungen für die individuelle Förderdauer ist die Entscheidung nach den individuellen Voraussetzungen und dem individuellen Förderbedarf zu treffen.

102.08
BvB

Förderdauer mit dem Ziel Arbeitsaufnahme

Regelförderdauer

(1) Für junge Menschen mit Behinderung, die ausschließlich das Ziel der Arbeitsaufnahme haben, beträgt die maximale individuelle Förderdauer bis zu 18 Monate. Die Qualifizierung dieses Personenkreises soll vorrangig in „rehaspezifischen“ BvB 2 und BvB 3 erfolgen.

(2) Eine Verlängerung der Förderdauer mit dem Ziel Arbeitsaufnahme über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus ist nicht vorgesehen. Soweit erforderlich stehen für den Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis weitere Produkte (z.B. Probebeschäftigung und EGZ) zur Verfügung.

Verfahren bei rehaspezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB 2 und BvB 3):

Grundsätzlich gelten die Verfahrensregelungen aus Teil 1 dieser Geschäftsanweisung für die „allgemeinen“ Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB 1) gem. § 61, 61a, 64 Abs. 2 sowie § 69 SGB III vom März 2009 auch für die rehaspezifischen Maßnahmen (BvB 2 und BvB 3).

Soweit sich die Verfahrensregelungen auf die Vergabe von Maßnahmen beziehen, gelten diese nur für die BvB 2.

Bei den BvB 3 handelt es sich um Maßnahmen, die mit den Einrichtungen im Sinne von § 35 SGB IX preisverhandelt sind. Eine Zuweisung von Teilnehmern erfolgt hier nicht im Rahmen eines konkreten Vertrages, sondern im Einzelfall bei Bedarf.

V.BvB-
Reha.01

Die Abwicklung der Maßnahmekosten obliegt dem jeweils zuständigen Team, z.B. Reha-/SB-Team oder Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger.

Abwicklung

V.BvB-
Reha.02

Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt Ermächtigungsart „c“. Die Ausgaben sind wie folgt zu buchen (vgl. Buchungsstellen):

Buchungsstellen

- Titel 3/681 05: Teilnahmekosten für Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

BvB 2 Vergabe-Maßnahmen
Mögliche Lernorte:
Betrieb und sonstige Träger

3 / 681 05 / 05	Sonstige Maßnahmen - betrieblich
3 / 681 05 / 06	Sonstige Maßnahmen - überbetrieblich

BvB 3 preisverhandelte Maßnahmen
Mögliche Lernorte:
BBW, BFW, Einrichtung der Kategorie II, vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX

3 / 681 05 / 01	Berufsbildungswerke
3 / 681 05 / 02	Berufsförderungswerke
3 / 681 05 / 03	Einrichtungen der Kategorie II und vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX

V.BvB-
Reha.03

BvB 2 und BvB 3

3 / 681 05 / 07	Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen für behinderte Menschen
-----------------	---